

BSU



Archiv der Zentralstelle

MfS - BdL 1 Dok.

Nr. 005524

1. Ex.

003793

BSU
000001

445187

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

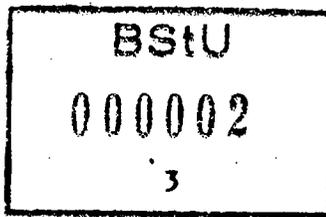
Berlin, 14. 5. 1987

Geheime Verschlusssache
GVS-o008

00559 MIS-Nr. 42/87
Ausf. Bl. 1 bis 20

1. Durchführungsbestimmung

zur Dienstanweisung Nr. 2/79 über das politisch-operative Zusammenwirken
mit dem Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei



GVS MFS 008-42/87

<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
Präambel	5
1. Verantwortung für das politisch-operative Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei	5
2. Grundsätze für das politisch-operative Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei	7
3. Schwerpunkte des politisch-operativen Zusammenwirkens mit dem Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei	9
4. Aufgaben der verantwortlichen Dienstseinheiten zur Gewährleistung des politisch-operativen Zusammenwirkens mit dem Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei	12
5. Schlußbestimmungen	16
<u>Anlage:</u> Aufgaben des Arbeitsgebietes I und der Dienstseinheiten im Zusammenhang mit der Realisierung erforderlicher Maßnahmen der Nachweisführung für Erfassungen des Arbeitsgebietes I in der Abteilung XII sowie der notwendigen Informationsbeziehungen	19

BStU

000003

5

GVS MfS 0008-42/87

Das Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei erfüllt in Realisierung der Befehle und Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der DVP durch den Einsatz spezieller Mittel und Methoden wichtige Aufgaben zur Aufdeckung latenter schwerer Straftaten, zur Ermittlung der Täter bedeutsamer Straftaten der allgemeinen Kriminalität und zur Kontrolle solcher Personen, von denen Straftaten gegen den Staat, die allgemeine Sicherheit und die staatliche und öffentliche Ordnung begangen werden können bzw. von denen andere Störungen zu erwarten sind.

Ausgehend von dieser Aufgabenstellung ergeben sich aus der kriminalpolizeilich-operativen Arbeit des Arbeitsgebietes I enge Berührungspunkte zur politisch-operativen Arbeit des MfS.

Es ist erforderlich, das politisch-operative Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet I straff zu führen und im Gesamtinteresse des MfS weiter zu qualifizieren.

Die Anstrengungen sind vor allem darauf zu richten,

- das Arbeitsgebiet I bei der Erfüllung der ihm vom Minister des Innern und Chef der DVP übertragenen Aufgaben wirkungsvoller zu unterstützen,
- auf die Sicherheit, Geheimhaltung und Konspiration der speziellen Mittel und Methoden und der spezifischen Arbeitsprozesse des Arbeitsgebietes I stärkeren Einfluß zu nehmen und
- die Potenzen und Möglichkeiten des Arbeitsgebietes I für die Lösung politisch-operativer Aufgaben zielstrebig zu nutzen.

Zur Gestaltung des politisch-operativen Zusammenwirkens zwischen den Dienststellen des MfS und dem Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei

wird bestimmt:

1. Verantwortung für das politisch-operative Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei

Entsprechend der in der Dienstanweisung Nr. 2/79, Ziffern 1.1. und 1.2.1., festgelegten Gesamtverantwortung des Leiters der Hauptabteilung VII, der Leiter der Abteilungen VII der Bezirksverwaltungen und der Leiter der Kreisdienststellen/

BStU

000004

6

Objektdienststellen für das politisch-operative Zusammenwirken mit der DVP und den anderen Organen des MdI sind für das politisch-operative Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei und der Dienststelle I/U (nachfolgend Arbeitsgebiet I genannt) die Leiter folgender Dienstseinheiten (nachfolgend verantwortliche Dienstseinheiten genannt) zuständig:

1.1.

Hauptabteilung VII, Abteilung 9 - Abteilung I der Hauptabteilung Kriminalpolizei

Hauptabteilung VII, Abteilung 8 - Abteilung I, Referat 4, der Hauptabteilung Kriminalpolizei

Hauptabteilung XIX, Abteilung 1 - Abteilung I der Hauptabteilung Transportpolizei

Hauptabteilung VIII - Dienststelle I/U

1.2.

Abteilungen VII der BV - Dezernate I der Kriminalpolizei der BDVP, des PdVP Berlin

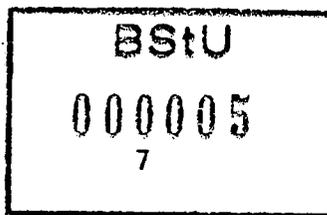
Abteilungen XIX der BV - Kommissariate I der Kriminalpolizei der TPÄ

Abteilungen VIII der BV - Operativ-Gruppen der Dienststelle I/U

Abteilung Wismut der BV
Karl-Marx-Stadt/Kreisdienststellen - Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei des Gebietskommandos der DVP (BS) Wismut

1.3.

Kreisdienststellen/Objektdienststellen - Kommissariate I der Kriminalpolizei der VPKÄ, VPÄ, VPI Berlin und BSÄ



GVS MfS 008-42/87

2. Grundsätze für das politisch-operative Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei

2.1. Das politisch-operative Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet I obliegt den unter der Ziffer 1. dieser Durchführungsbestimmung genannten Leitern und Dienst-einheiten. Die Leiter der genannten Dienst-einheiten haben direkt mit dem Leiter des Arbeitsgebietes I zusammenzuwirken.

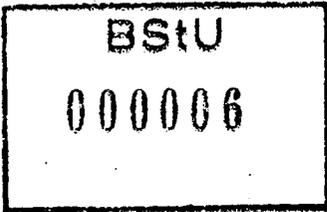
Bei Vorliegen bedeutsamer Gründe kann zu einzelnen Sachverhalten die Verbindungs-aufnahme bzw. das Zusammenwirken von Angehörigen anderer Dienst-einheiten mit Kriminalisten des Arbeitsgebietes I nach Zustimmung durch den Leiter der verantwortlichen Dienst-einheit und Abstimmung mit dem Leiter des Arbeitsgebietes I erfolgen.

2.2. Die sich im Zusammenhang mit dem Einsatz spezieller Mittel und Methoden (Inoffizielle Kriminalpolizeiliche Mitarbeiter - IKM -, Kriminalpolizeiliche Kontaktpersonen - KK -, Dienststelle I/U) sowie aus der Durchführung spezifischer Arbeitsprozesse (Bearbeitung von Personen und Sachverhalten in Kriminalakten - KA - und Kontrollmaterialien - KM -) und dem daraus resultierenden Informationsaufkommen ergebenden Interessen des MfS, sind von den für das politisch-operative Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet I verantwortlichen Dienst-einheiten konsequent zu wahren.

2.3. Im politisch-operativen Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet I ist

- die Eigenverantwortung des Arbeitsgebietes I zur Erfüllung der Befehle und Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der DVP zu wahren und
- darauf Einfluß zu nehmen, daß das Arbeitsgebiet I bei der Realisierung seiner Aufgaben alle Möglichkeiten nutzt, um Hinweise auf Erscheinungsformen der Feindsätigkeit und andere operativ bedeutsame Informationen zu erarbeiten.

2.4. Im politisch-operativen Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet I, insbesondere bezüglich der Zusammenarbeit mit IKM/KK und der Bearbeitung von Personen und Sachverhalten in KA/KM, ist ein Höchstmaß an Sicherheit und Wachsamkeit zu gewährleisten, um



- die Konspiration und Geheimhaltung der politisch-operativen Mittel, Methoden, operativ-technischen und anderen Verfahren sowie der Speicher des MFS zuverlässig zu wahren und
- eine Dekonspiration des Einsatzes spezieller Mittel und Methoden und der spezifischen Arbeitsprozesse des Arbeitsgebietes I sowie das Eindringen des Feindes zu verhindern.

Dienstliches Schriftgut des MFS, einschließlich von Auszügen und in neutralisierter Form, ist an das Arbeitsgebiet I nur zu übergeben, wenn es sich nicht um GVS bzw. VVS handelt, die Konspiration und Geheimhaltung entsprechend den dazu erlassenen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen eingehalten werden, der Quellenschutz zuverlässig gesichert und die Herkunft aus dem MFS nicht ersichtlich sind.

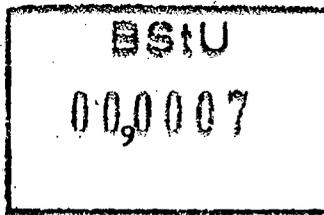
Die Übergabe von Formularen des MFS mit Auskünften und Datenausdrucken der Abteilung XII und anderer Dienstseinheiten sowie die Rückgabe von Formularen des Arbeitsgebietes I mit derartigen Auskünften an das Arbeitsgebiet I ist nicht zulässig. Dieses Schriftgut ist in den verantwortlichen Dienstseinheiten aufzubewahren.

2.5. Die Werbung von IKM, die Gewinnung von KK und die Bearbeitung von Personen in KA/KM durch das Arbeitsgebiet I setzt eine aktive Erfassung in der Abteilung XII gemäß der Dienstanweisung Nr. 2/81 voraus. Festlegungen über die dazu erforderlichen Maßnahmen enthält die Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung.

Ist die Erfassung einer Person durch eine Dienstseinheit entsprechend den dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des MFS erfolgt, kann im Ausnahmefall nach Abstimmung zwischen der erfassenden und der verantwortlichen Dienstseinheit die Bearbeitung durch das Arbeitsgebiet I gestattet werden.

Eine zusätzliche Erfassung in der Abteilung XII ist nicht vorzunehmen.

Die Abstimmung aller erforderlichen Maßnahmen und der ständige Informationsaustausch sind durch die verantwortliche Dienstseinheit zu gewährleisten.



GVS MFS 008-42/87

3. Schwerpunkte des politisch-operativen Zusammenwirkens mit dem Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei

3.1. Die Leiter der verantwortlichen Diensteinheiten haben das politisch-operative Zusammenwirken mit den Leitern des Arbeitsgebietes I auf der Grundlage meiner Zentralen Planvorgabe, der Planorientierungen der Leiter der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen, der Planvorgaben der Leiter der Bezirksverwaltungen sowie der Einschätzung der politisch-operativen Lage und der sich daraus ergebenden Sicherheitserfordernisse schwerpunktmäßig zu organisieren.

Dabei ist

- eine enge Zusammenarbeit mit den Leitern der Diensteinheiten des MfS zu gewährleisten, deren Verantwortungsbereich von den unter Ziffer 3.2. genannten Aufgabenkomplexen berührt wird,
- die Verantwortung und Zuständigkeit des Arbeitsgebietes I bei der Lösung der ihm übertragenen Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Leitern der zuständigen Diensteinheiten des MfS konkret abzustimmen,
- den Informationsbedarf des MfS zu bestimmen und die zweckmäßigste Organisation der Informationsbeziehungen zwischen den verantwortlichen Diensteinheiten und dem Arbeitsgebiet I zu vereinbaren.

3.2. Die nachstehenden Aufgabenkomplexe innerhalb der dem Arbeitsgebiet I übertragenen Verantwortung und Hauptaufgaben sind im politisch-operativen Zusammenwirken in den Mittelpunkt zu stellen:

3.2.1. Kriminalpolizeilich-operative Maßnahmen zum rechtzeitigen Erkennen der Entstehung von Gegner inspirierter Personenzusammenschlüsse, feindlich-negativer bzw. krimineller Gruppierungen Jugendlicher und anderer Personen sowie zur Aufdeckung von Erscheinungsformen der politischen Untergrundtätigkeit, der politisch-ideologischen Diversion bzw. der gegnerischen Kontaktpolitik/Kontakttätigkeit; Einleitung abgestimmter Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung, inneren Zersetzung und Auflösung.

3.2.2. Vorbeugung, Verhinderung, Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts, insbesondere Gewinnung von Erstinformationen

über Vorbereitungshandlungen zu schweren Fällen bzw. zur Anwendung spektakulärer Mittel und Methoden.

Einsatz von IKM/KK zur Gewährleistung einer hohen öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten der DDR zur BRD und zu Westberlin und deren Tiefe.

3.2.3. Aufdeckung von Straftaten des unbefugten Waffen-, Munitions- und Sprengmittelbesitzes, unverzügliche Klärung diesbezüglich erarbeiteter Verdachtshinweise.

3.2.4. Inoffizielle Kontrolle von Personen, insbesondere solcher, die wegen ungesetzlichen Grenzübertritts vorbestraft sind, die hartnäckig versuchen, ihre Übersiedlung zu erreichen und von besserungsunwilligen Kriminellen.

3.2.5. Sicherung von Staatsfeiertagen bzw. anderen politischen und gesellschaftlichen Höhepunkten, Verhinderung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, die durch feindlich-negative, kriminelle oder labile Elemente hervorgerufen werden.

3.2.6. Operativ-vorbeugende Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen Sicherheit und Ordnung in Strafvollzugseinrichtungen, Jugendhäusern und beim Arbeitseinsatz von Strafgefangenen sowie die Aufdeckung latenter, im Ermittlungsverfahren ungeklärt gebliebener und während oder nach der Verwirklichung der Freiheitsstrafe erneut geplanter Straftaten.

3.2.7. Aufdeckung geplanter bzw. Aufklärung begangener schwerer Straftaten unbekannter Täter gegen das Leben, die Freiheit und Würde des Menschen, die staatliche Ordnung und allgemeine Sicherheit, insbesondere solcher, die Verbrechenscharakter tragen, unter Androhung bzw. Anwendung von Gewalt erfolgen oder zu einer erheblichen Beunruhigung unter der Bevölkerung führen.

3.2.8. Vorbeugung, Verhinderung, Aufdeckung und Aufklärung von schweren Straftaten gegen die Volkswirtschaft und das sozialistische Eigentum, insbesondere solcher, die unter Ausnutzung der Funktion bzw. beruflichen Tätigkeit oder von Tätergruppen gegen die planende und leitende Tätigkeit in der Volkswirtschaft bzw. gegen die materiellen und finanziellen Fonds begangen werden und zu hohen

BStU

000009

GVS MfS 0008-42/87

Schäden bzw. schwerwiegenden Auswirkungen führen sowie von banden- und gewerbsmäßig begangenen Straftaten des Schmuggels und der Spekulation, Ermittlung der Verursacher von Bränden, Havarien, Störungen und Tierverlusten mit großen volkswirtschaftlichen Schäden, Einleitung schadensabwendender Maßnahmen.

3.2.9. Vorbeugung, Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten, die sich gegen den Gütertransport und -umschlag, insbesondere im Ex- und Import sowie Transit, gegen Ordnung und Sicherheit im Reiseverkehr, vor allem in den Öffentlichkeitsbereichen großer Personenbahnhöfe, gegen volkswirtschaftlich bedeutende Investitions- und Rationalisierungsvorhaben sowie zentrale Reparaturmaßnahmen zur Instandhaltung des Streckennetzes der Eisenbahn und die Schwerpunkte der Wagen- und Triebfahrzeuginstandhaltung richten, Erfüllung abgestimmter Aufgaben zur Sicherung des Militärverkehrs auf Eisenbahngebiet.

3.2.10. Kriminalpolizeilich-operative Kontrolle und Bearbeitung von Personen und Personengruppen in Religionsgemeinschaften und Vereinigungen, die diese Tätigkeit zur Organisierung und Durchführung krimineller oder feindlich-negativer Handlungen zu nutzen versuchen, Aufdeckung und vorbeugende Verhinderung des politischen Mißbrauchs von Religionsgemeinschaften und Vereinigungen.

3.2.11. Erarbeitung aussagekräftiger Informationen und Einschätzungen zu komplexen oder Einzelproblemen der Sicherheit und Ordnung und diese beeinträchtigende Erscheinungen sowie über Stimmungen und Reaktionen der Bevölkerung.

3.3. Im politisch-operativen Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet I ist durch die Leiter der verantwortlichen Diensteinheiten zu sichern, daß nur Bürger der DDR als IKM geworben bzw. als KK gewonnen werden und der Einsatz der IKM/KK grundsätzlich nicht erfolgt zur

- Bearbeitung von feindlichen Stellen und Kräften sowie der staatsfeindlichen Tätigkeit verdächtiger Personen,
- Arbeit im und nach dem Operationsgebiet,
- Bearbeitung von bevorrechteten Personen aus anderen Staaten und in der DDR akkreditierter Korrespondenten und Journalisten aus nichtsozialistischen und anderen operativ interessierenden Staaten sowie Westberlin,

- Bearbeitung von Angehörigen der Schutz- und Sicherheitsorgane,
- Bearbeitung von Personen im Zusammenhang mit der evangelischen und katholischen Kirche sowie der rechtswidrigen Gemeinschaft "Zeugen Jehovas".

4. Aufgaben der verantwortlichen Dienstseinheiten zur Gewährleistung des politisch-operativen Zusammenwirkens mit dem Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei

4.1. Den Leitern des Arbeitsgebietes I ist bei der Entwicklung und Qualifizierung einer schwerpunktorientierten inoffiziellen Basis sowie bei der Aufklärung und Bearbeitung von Personen und Sachverhalten, insbesondere in KA/KM, Anleitung und Unterstützung zu geben.

In den Mittelpunkt sind dabei zu stellen:

- die Beurteilung der zweckmäßigen Dislokation und die weitere Entwicklung der inoffiziellen Basis entsprechend den abgestimmten operativen Schwerpunktbereichen und Schwerpunkten;
- die periodische Einschätzung der Wirksamkeit der IKM, insbesondere bei der Erarbeitung operativ bedeutsamer Informationen, entsprechend den festgelegten Haupteinsatzrichtungen und Führungslinien;
- die Einflußnahme auf den zielgerichteten, straff geführten und wirksamen Einsatz von IKM als Hauptmethode der Bearbeitung von Personen in KA/KM, um die Fortsetzung erkannter bzw. die Durchführung beabsichtigter Straftaten zu unterbinden und eine schnelle, gründliche und umfassende Klärung der Verdachthinweise sowie eine qualifizierte Beweisführung zu gewährleisten;
- die Einschätzung der Zuverlässigkeit der IKM/KK und der Gewährleistung der Konspiration und Geheimhaltung bzw. der Vertraulichkeit in der Arbeit mit ihnen;
- die Bewertung der Anlage-, Bearbeitungs- und Abschlußpraxis bei der Bearbeitung von Personen und Sachverhalten in KA/KM entsprechend den Hauptaufgaben des Arbeitsgebietes I.

BSU

00011

GVS MFS 0008-42/87

4.2. Die Anlage, die Ziele und die Hauptrichtung der Bearbeitung und der Abschluß von KA/KM sind entsprechend den politisch-operativen Erfordernissen mit den Leitern des Arbeitsgebietes I abzustimmen.

Dabei sind Entscheidungen zu treffen über

- Probleme, die während der Bearbeitung, in der Phase der Realisierung bzw. hinsichtlich bestimmter Personen oder Personenkreise zu beachten sind,
- das koordinierte bzw. arbeitsteilige Vorgehen bei der Durchführung einzelner Maßnahmen,
- den Informationsfluß zum Stand der Bearbeitung.

Werden durch das Anlegen, Bearbeiten bzw. den Abschluß von KA/KM politisch-operative Verantwortlichkeiten oder Interessen anderer Dienstseinheiten des MFS berührt, sind diese über den Sachverhalt zu informieren und in die Abstimmung einzubeziehen.

4.3. Im politisch-operativen Zusammenwirken mit den Leitern des Arbeitsgebietes I ist zu sichern, daß

- Informationen über feindliche Stellen und Kräfte, über bevorrechtete Personen, in der DDR akkreditierte Korrespondenten sowie Journalisten aus nicht-sozialistischen und anderen operativ interessierenden Staaten sowie Westberlin bzw. über Handlungen, Vorkommnisse und Erscheinungen, die ausschließlich durch das MFS zu bearbeiten sind, unverzüglich und direkt der verantwortlichen Dienstseinheit übergeben werden,
- Informationen über geplante oder begangene kriminelle Handlungen von Ausländern und ständigen Einwohnern von Westberlin, die sich zeitweilig oder längerfristig in der DDR aufhalten, vom Arbeitsgebiet I nur nach erfolgter Abstimmung mit der verantwortlichen Dienstseinheit überprüft bzw. bearbeitet werden,
- die verantwortlichen Dienstseinheiten über weitere im Arbeitsgebiet I erarbeitete und für das MFS operativ bedeutsame Informationen, Einschätzungen und Analysen in Kenntnis gesetzt werden.

BStU

000012

14

durch die verantwortlichen Dienstseinheiten hat die Auswertung, weitere Bearbeitung bzw. Weiterleitung dieser Informationen und anderer Materialien entsprechend den im MFS geltenden dienstlichen Bestimmungen und Weisungen zu erfolgen.

Die verantwortlichen Dienstseinheiten haben bei der Übernahme von Informationen aus dem Arbeitsgebiet I mit diesem abzustimmen, ob und in welcher Form diese Informationen unter Berücksichtigung der dem Arbeitsgebiet I obliegenden Informationspflichten innerhalb des Arbeitsgebietes I, an Dienstzweige der DVP oder an andere Organe und Einrichtungen weiterzuleiten sind.

Es ist zu sichern, daß dabei die Konspiration und die Geheimhaltung strikt durchgesetzt werden.

Erfordert die weitere Klärung der durch die verantwortlichen Dienstseinheiten vom Arbeitsgebiet I übernommenen Informationen den Einsatz von Kräften bzw. speziellen Mitteln und Methoden des Arbeitsgebietes I, sind in Abstimmung mit den zuständigen Dienstseinheiten des MFS mit den Leitern des Arbeitsgebietes I verbindliche Festlegungen zu treffen und die Realisierung der durchzuführenden Maßnahmen zu kontrollieren.

4.4. Auf der Grundlage der dienstlichen Bestimmungen und Weisungen ist dem Arbeitsgebiet I durch den Einsatz politisch-operativer Mittel und Methoden und die Nutzung von Speichern bei der Bearbeitung von KA/KM sowie vom Arbeitsgebiet I in den Abteilungen XII erfaßter Personen Unterstützung zu geben. Die Ergebnisse dieser Maßnahmen sind bei strikter Durchsetzung der Prinzipien der Konspiration und Geheimhaltung vorrangig mit den im Arbeitsgebiet I tätigen Offizieren im besonderen Einsatz (OibE) auszuwerten. Über die Dokumentation in den operativen Materialien des Arbeitsgebietes I und die Verwendung dieser Erkenntnisse sind in jedem Einzelfall eindeutige Festlegungen zu treffen.

4.5. Die Übergabe von im MFS erarbeiteten schriftlichen neutralisierten Informationen über Hinweise auf Straftaten der allgemeinen Kriminalität sowie zu den speziellen Mitteln und Methoden an die Leiter des Arbeitsgebietes I bedarf der Entscheidung der Leiter der verantwortlichen Dienstseinheiten. Die erforderlichen Abstimmungen über die zügige Aufklärung des Sachverhaltes und über Rückinformationen sind vorzunehmen.

BSU

000013

GVS MfS 0008-42/87

4.6. Zur Lösung politisch-operativer Aufgaben des MfS können unter Beachtung der Konspiration und Geheimhaltung spezielle Mittel und Methoden des Arbeitsgebietes I zum Einsatz gebracht werden. Die Eignung und Zuverlässigkeit der betreffenden Angehörigen des Arbeitsgebietes I sowie der einzusetzenden IKM/KK sind vorher gründlich zu prüfen.

Liegt im Ausnahmefall die operativ begründete Notwendigkeit vor, durch Dienst-einheiten des MfS mit IKM/KK des Arbeitsgebietes I zeitweilig direkt zusammen-zuarbeiten bzw. diese für eine ständige Zusammenarbeit zu übernehmen, sind dazu schriftliche Anforderungen an die Leiter der Hauptabteilungen VII oder XIX gemäß den Festlegungen unter der Ziffer 1.1. bzw. an die zuständigen Stellvertreter Operativ der Leiter der Bezirksverwaltungen gemäß den Festlegungen unter den Ziffern 1.2. und 1.3. dieser Durchführungsbestimmung zu richten. Sie haben in Abstimmung mit dem Leiter der verantwortlichen Dienst-einheit und nach dessen Abstimmung mit dem jeweiligen Leiter des Arbeitsgebietes I die Entscheidung herbeizuführen.

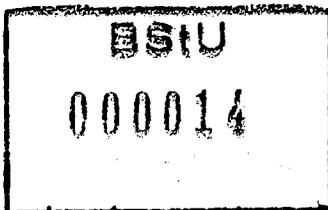
In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die begründete Notwendigkeit besteht, vom Arbeitsgebiet I KA/KM zu übernehmen.

4.7. Den Leitern des Arbeitsgebietes I ist bei der operativ-fachlichen Quali-fizierung der Angehörigen des Arbeitsgebietes I, die mit speziellen Mitteln und Methoden arbeiten, Unterstützung zu geben. Durch Vermittlung politisch-operati-ven Grundwissens, insbesondere über die Arbeit mit inoffiziellen Kräften sowie von Erkenntnissen und Erfahrungen aus der politisch-operativen Arbeit des MfS, sind sie zu unterstützen, ihre spezifischen Aufgaben in hoher Qualität zu er-füllen.

In die Arbeit mit spezifischen Mitteln und Methoden des MfS dürfen nur OibE eingewiesen werden, wenn das für die Erfüllung ihnen übertragener Aufgaben un-bedingt erforderlich ist.

4.8. Im politisch-operativen Zusammenwirken mit als Leiter des Arbeitsgebietes I eingesetzten OibE bzw. IM in Schlüsselposition ist deren Konspiration strikt zu gewährleisten.

Die OibE sind mit den für die Lösung der Aufgaben des Arbeitsgebietes I, ins-besondere für die Arbeit mit IKM/KK bedeutsamen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen sowie Schulungsmaterialien des MfS differenziert in geeigneter Weise



vertraut zu machen. Dabei ist durch die Leiter der verantwortlichen Dienst-
heiten verbindlich festzulegen, zu welchen Problemen und in welchem Umfang eine
Auswertung und Schulung mit den Angehörigen des Arbeitsgebietes I vorgenommen
werden kann.

Es ist darauf Einfluß zu nehmen, daß die im Arbeitsgebiet I eingesetzten OibE
entsprechend ihrer Aufgabenstellung qualifiziert werden und das gemäß ihrer
Dienststellung geforderte Qualifikationsniveau erreichen.

Möglichkeiten des Besuches von Schulen und anderen Qualifizierungsmaßnahmen des
MFS können genutzt werden, wenn die Konspiration und Geheimhaltung gewährlei-
stet sind.

4.9. Die "Richtlinie über die inoffizielle und vertrauliche Zusammenarbeit des
Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei mit Bürgern der Deutschen Demokratischen
Republik" und die "Richtlinie über die kriminalpolizeilich-operative Bearbei-
tung von verdächtigen Personen und kriminalpolizeilich-operativen Sachverhalten"
sind bei den Leitern der verantwortlichen Dienstheiten aufzubewahren. Die
Leiter des Arbeitsgebietes I sind berechtigt, die Richtlinien persönlich einzu-
sehen bzw. zum Zwecke der Schulung der Angehörigen des Arbeitsgebietes I und in
anderen begründeten Fällen für einen befristeten Zeitraum gegen Quittung auszu-
leihen, wenn die Voraussetzungen für die sichere Aufbewahrung und den sicheren
Umgang, einschließlich des Transportes, gegeben sind.

Die den Richtlinien als Bestandteil beigelegten Nachweisblätter dienen dem ge-
trennten Nachweis für Einsichtnahmen durch Angehörige des MFS und des Arbeits-
gebietes I. Den Angehörigen des Arbeitsgebietes I ist die Einsichtnahme in die
Nachweisblätter für Angehörige des MFS nicht gestattet.

5. Schlußbestimmungen

5.1. Diese Durchführungsbestimmung ist differenziert und nachweispflichtig nur
den Angehörigen des MFS bekanntzugeben, die für die Erfüllung ihrer politisch-
operativen Aufgaben Kenntnis von dem Inhalt oder von Teilen davon benötigen.

5.2. Die Leiter der Hauptabteilungen VII, VIII und XIX sowie der Abteilung XII
haben erforderliche Festlegungen zur Realisierung dieser Durchführungsbestimmung
zu treffen.

BStU

000015

GVS MFS 0008-42/87

5.3. Der Leiter der Hauptabteilung VII hat sicherzustellen, daß vom Leiter der Abteilung I der Hauptabteilung Kriminalpolizei des MdI eine Richtlinie zur Durchsetzung der das Arbeitsgebiet I betreffenden Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung erlassen wird.

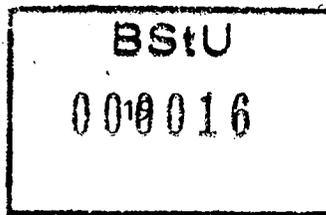
5.4. Die Umstellung der bisherigen Hinweis-Erfassungen auf aktive Erfassungen hat innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung zu erfolgen.

Dazu ist von den verantwortlichen Dienstseinheiten mit der zuständigen Abteilung XII eine entsprechende Abstimmung vorzunehmen.

5.5. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom **1. 6. 1987** in Kraft.

Mielke

Armeegeneral



Aufgaben des Arbeitsgebietes I und der Diensteinheiten im Zusammenhang mit der Realisierung erforderlicher Maßnahmen der Nachweisführung für Erfassungen des Arbeitsgebietes I in der Abteilung XII sowie der notwendigen Informationsbeziehungen

Die Erfassung von Personen durch das Arbeitsgebiet I in der Abteilung XII sowie die sich daraus ergebenden Informationsbeziehungen und weiteren Maßnahmen der Nachweisführung über die Verantwortlichkeit für die Bearbeitung von Personen haben grundsätzlich gemäß der Dienstanweisung Nr. 2/81 sowie der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu erfolgen.

Ausgehend von den sich aus den Bedingungen des politisch-operativen Zusammenwirkens der Diensteinheiten mit dem Arbeitsgebiet I ergebenden Anforderungen werden nachfolgende gesonderte Regelungen getroffen:

1. Prüfung der Möglichkeit bzw. Zulässigkeit der Bearbeitung von Personen durch das Arbeitsgebiet I

1.1. Bei beabsichtigter Bearbeitung von Personen hat das Arbeitsgebiet I der verantwortlichen Diensteinheit einen Vordruck Suchauftrag KNA 12 (Original und Durchschrift - im weiteren als KNA 12 bezeichnet) sowie einen Vordruck Karteikarte KNA 14 (im weiteren als KNA 14 bezeichnet) zu jeder Person zu übergeben. Entsprechend den Vordrucken sind vollständig anzugeben:

- die Personendaten (bei DDR-Bürgern mit PKZ),
- der Grund der Bearbeitung (in der dazu festgelegten Verschlüsselung),
- die bearbeitende Diensteinheit des Arbeitsgebietes I.

Dies trifft zu bei

- der Werbung von IKM,
- der Gewinnung von KK,
- der Bearbeitung von Personen in KA und KM.

Zur Überprüfung von Personen, zu denen Ersthinweise bzw. andere operative Materialien vorliegen, sowie im Zusammenhang mit der Schaffung von Treffquartieren (TQ) hat das Arbeitsgebiet I zu jeder Person einen KNA 12 (Original und

BSIU

000017

20

Durchschrift) mit den geforderten Angaben an die verantwortliche Dienst Einheit zu übergeben.

Sind im Zusammenhang mit der Schaffung von IQ mehr als 5 Personen zu überprüfen, kann ein Vordruck Sammel-Suchauftrag KNA 12a (im weiteren als KNA 12a bezeichnet) Verwendung finden. Der KNA 12 bzw. 12a ist durch den zuständigen Leiter des Arbeitsgebietes I bzw. einen beauftragten Offizier zu unterzeichnen.

1.2. Durch die verantwortliche Dienst Einheit ist auf dem KNA 12 bzw. 12a zu ergänzen

- die Bezeichnung der verantwortlichen Dienst Einheit
- der Name und die Telefonnummer des verantwortlichen Angehörigen.

Der KNA 12 bzw. 12a ist durch einen für Suchaufträge unterschriftsberechtigten Angehörigen der verantwortlichen Dienst Einheit zu bestätigen und der zuständigen Abteilung XII zur Überprüfung zuzuleiten.

Der KNA 14 ist bis zum Eingang des Überprüfungsergebnisses gesondert aufzubewahren und danach zur Mitteilung über die Genehmigung der Erfassung durch das Arbeitsgebiet I zu verwenden.

1.3. Bei beabsichtigter Schaffung von IQ hat das Arbeitsgebiet I der verantwortlichen Dienst Einheit zusätzlich zum KNA 12 bzw. 12a einen Vordruck IQ-Überprüfung KNA 12b (im weiteren als KNA 12b bezeichnet) zu übergeben. Der KNA 12b ist entsprechend Ziffer 1.2. zu ergänzen, durch einen für Form 512 unterschriftsberechtigten Angehörigen der verantwortlichen Dienst Einheit zu bestätigen und an die zuständige Abteilung XII zu übergeben.

1.4. Durch die Abteilung XII sind KNA 12 bzw. 12a wie Suchaufträge gemäß der 2. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 2/81 zu bearbeiten. KNA 12b sind durch die Abteilung XII wie Überprüfungersuchen Form 512 zu bearbeiten.

Entsprechend dem Überprüfungsergebnis sind folgende Auskünfte zu erteilen:
"Als IQ geeignet/nicht geeignet".

2. Koordinierung der Maßnahmen zur weiteren Bearbeitung

2.1. Bei aktiven Erfassungen für Dienst Einheiten des MFS hat die verantwortliche Dienst Einheit auf der Grundlage des Überprüfungsergebnisses und ausgehend vom

BSU

000018

GVS MfS 008-42/87

vorgesehenen Bearbeitungsgrund unter Wahrung der Geheimhaltung mit der erfassenden Dienst Einheit Verbindung aufzunehmen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Im Ergebnis dessen ist zu entscheiden, ob

- durch die erfassende Dienst Einheit die aktive Erfassung gelöscht wird oder
- die vorhandene Erfassung bestehen bleibt.

2.2. Im Falle der Löschung einer aktiven Erfassung zugunsten der weiteren Bearbeitung durch das Arbeitsgebiet I hat die betreffende Dienst Einheit der für sie zuständigen Abteilung XII

- den Index (bei Sicherungsvorgängen) bzw. den bestätigten Suchauftrag Form 10 (bei KK-Erfassungen),
- einen Veränderungs- und Ergänzungsauftrag Form 5 mit dem Vermerk "Löschung zugunsten ... (verantwortliche Dienst Einheit)"

zu übergeben.

Gegebenenfalls vorhandenes politisch-operatives Schriftgut von Dienst Einheiten des MfS ist in der zuständigen Abteilung XII zu archivieren.

Die Abteilung XII hat die erforderlichen Maßnahmen zur Änderung der Erfassung und zur Informierung der angegebenen verantwortlichen Dienst Einheit über die erfolgte Löschung der aktiven Erfassung einzuleiten.

Bis zur aktiven Erfassung für das Arbeitsgebiet I besteht zu der betreffenden Person eine vorläufige aktive Erfassung in der Abteilung XII des MfS Berlin, für die die auf dem Form 5 angegebene verantwortliche Dienst Einheit zuständig ist. Die Neuerfassung ist innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Löschung vorzunehmen.

Die verantwortliche Dienst Einheit hat nach Abschluß der Bearbeitung durch das Arbeitsgebiet I bei Notwendigkeit die territorial oder linienmäßig zuständige Dienst Einheit über den Abschluß zu informieren.

2.3. Bleibt die vorhandene aktive Erfassung aus politisch-operativen Gründen bestehen bzw. wurde auf einem KNA 12b die Auskunft erteilt "als IQ nicht geeignet", ist das Arbeitsgebiet I durch die verantwortliche Dienst Einheit darüber

BSU

000019

22

in Kenntnis zu setzen, daß eine Bearbeitung nicht zu erfolgen hat. Dabei ist zu sichern, daß für das Arbeitsgebiet I keine Rückschlüsse auf Erfassungen des MFS und deren Gründe (z. B. IM, KW/KO, OV, OPK usw.) möglich sind. Gegebenenfalls ist die Ablehnung der Bearbeitung durch Legenden zu begründen. Bereits entstandenes Material, einschließlich der vorhandenen KNA 14, ist einzuziehen und der erfassenden Dienst Einheit zuzustellen.

Es ist zu gewährleisten, daß bei dem Arbeitsgebiet I keinerlei Nachweise, Akten, Journale, Karteien usw. über Personen geführt werden, deren Bearbeitung nicht gestattet wurde.

Ergebnisse von TQ-Überprüfungen KNA 12b sind nicht an andere Dienst Einheiten des MFS zu übergeben.

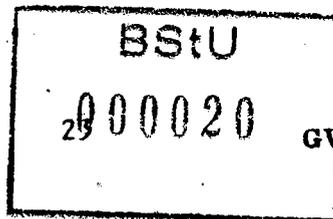
Wird im Ausnahmefall dem Arbeitsgebiet I die Bearbeitung einer von einer Dienst Einheit des MFS aktiv erfaßten Person wegen des Verdachts einer Straftat der allgemeinen Kriminalität oder zur Durchführung einer Personenkontrolle gestattet, sind die erforderlichen Maßnahmen bis zum Abschluß der Bearbeitung durch das Arbeitsgebiet I über die verantwortliche Dienst Einheit abzustimmen.

Entsprechend Ziffer 2.5. der 1. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 2/79 wird davon das Erfassungsverhältnis in der Abteilung XII nicht berührt.

2.4. Liegt eine Erfassung auf der Grundlage gesperrten Archivmaterials vor, hat sich die verantwortliche Dienst Einheit mit der für das gesperrte Archivmaterial zuständigen Dienst Einheit in Verbindung zu setzen, um zu prüfen, ob sich aus dem Inhalt des Archivmaterials für die vorgesehene Bearbeitung durch das Arbeitsgebiet I zu beachtende Hinweise ergeben.

2.5. Ist die zur Bearbeitung durch das Arbeitsgebiet I vorgesehene Person nicht aktiv erfaßt, wurde die bei der Überprüfung festgestellte aktive Erfassung durch die dafür zuständige Dienst Einheit nachweislich gelöscht oder wurde im Ausnahmefall dem Arbeitsgebiet I die Bearbeitung einer von einer Dienst Einheit des MFS aktiv erfaßten Person gestattet, hat die verantwortliche Dienst Einheit den KNA 14 mit dem Vermerk "Überprüft" zu versehen. Der Vermerk ist durch den verantwortlichen Angehörigen dieser Dienst Einheit mit Unterschrift und Datum abzuzeichnen. Der KNA 14 ist an das Arbeitsgebiet I als Mitteilung über die Genehmigung zur Bearbeitung zurückzusenden.

Bei der Auskunftserteilung durch die Abteilung XII angegebene Archivsignaturen zu Archivmaterial des Arbeitsgebietes I sind auf den KNA 14 zu übertragen.



2.6. Werden auf Grund einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (insbesondere bei Straftaten gegen das Leben, die Freiheit und Würde des Menschen, gegen die allgemeine Sicherheit und die staatliche und öffentliche Ordnung) bzw. auf Grund der Schwere einer Straftat Sofortmaßnahmen erforderlich, hat die verantwortliche Dienst Einheit das weitere Vorgehen mit dem Arbeitsgebiet I abzustimmen, ohne daß zu den betreffenden Personen vorher ein KNA 12 bzw. 12a übergeben wurde.

Durch die verantwortliche Dienst Einheit ist selbständig in der Abteilung XII eine Überprüfung mit der dem Sachverhalt angemessenen Dringlichkeit vorzunehmen. Beim Vorliegen aktiver Erfassungen ist die unverzügliche Verbindungsaufnahme zu den für die Erfassung zuständigen Dienst Einheiten zu gewährleisten und das weitere Vorgehen abzustimmen.

3. Vornahme der Erfassung

3.1. Die verantwortliche Dienst Einheit hat zu gewährleisten, daß vom Arbeitsgebiet I unverzüglich die erforderlichen, vollständig und exakt ausgefüllten Erfassungsunterlagen zu jeder zu erfassenden Person, einschließlich des Personendatenauszuges aus der Personendatenbank der DDR, vorgelegt werden.

Zusätzlich zu dem KNA 14 mit dem Vermerk "Überprüft" sind

- von den unter der Ziffer 1.1. der 1. Durchführungsbestimmung zur Dienst anweisung Nr. 2/79 genannten Dienst Einheiten des Arbeitsgebietes I zwei KNA 14,
- von den unter den Ziffern 1.2. und 1.3. genannten Dienst Einheiten des Arbeitsgebietes I drei KNA 14

zu übergeben.

Den verantwortlichen Dienst Einheiten im Bereich der Bezirksverwaltung Berlin ist jeweils ein KNA 14 weniger zuzustellen.

Auf das Arbeitsgebiet I ist Einfluß zu nehmen, daß ein Höchstmaß an Vollständigkeit und Datengenauigkeit in den Personendaten gesichert wird. Die übergebenen KNA 14 sind mit der Bezeichnung der verantwortlichen Dienst Einheit zu versehen.

BSU

000021

24

3.2. Eine der neuausgestellten KNA 14 sowie der KNA 14 mit dem Vermerk "Überprüft" verbleiben in der verantwortlichen Dienstseinheit. Die übrigen KNA 14, der zugehörige KNA 12 mit der Auskunft der Abteilung XII sowie der Auszug aus der Personendatenbank der DDR sind an die zuständige Abteilung XII zu übergeben.

Handelt es sich bei der Erfassung von Personen um die Werbung eines TQ, ist durch die verantwortliche Dienstseinheit zu prüfen, ob für dieses TQ ein KNA 12b mit der Auskunft "geeignet" vorliegt. Ist das zutreffend, sind für das TQ zwei Karteikarten Form 78, durch die verantwortlichen Dienstseinheiten des MFS Berlin eine Karteikarte, auszufertigen.

In der Spalte Kategorie ist einzutragen: "TQ KAG I"; die Spalte Reg.-Nr. ist nicht auszufüllen. Die Form 78 sind an die zuständige Abteilung XII zu übergeben.

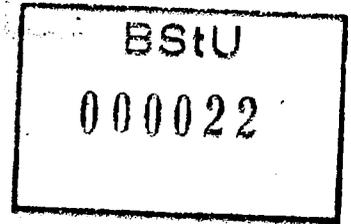
3.3. Die Abteilung XII hat die Erfassung gemäß der 1. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 2/81 vorzunehmen. Als Erfassungsart ist die Bezeichnung "KAG I" mittels einheitlichen Stempelaufdrucks auf den KNA 14 aufzutragen. Die Erfassung ist auf dem KNA 12 zu bestätigen. Dieser ist an die verantwortliche Dienstseinheit zurückzugeben. Von dieser ist auf dem KNA 14 mit dem Vermerk "Überprüft" die vorgenommene Erfassung von dem verantwortlichen Angehörigen mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren und an das Arbeitsgebiet I zu übergeben. Der andere KNA 14 und der KNA 12 sind gesondert von dem verantwortlichen Angehörigen zu führen.

3.4. In der VSH-Kartei der für das politisch-operative Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet I verantwortlichen Dienstseinheiten sind die durch das Arbeitsgebiet I aktiv in der Abteilung XII erfaßten Personen mittels Form 401 aufzunehmen und mit dem Vermerk "KAG I" zu versehen. Der Erfassungsgrund ist nicht zu vermerken.

Bei Änderungen der Personengrunddaten, Archivierung, Löschung der Erfassung oder Übergabe der Bearbeitung an eine andere Dienstseinheit des Arbeitsgebietes I bzw. des MFS sind die erforderlichen Aktualisierungen in der VSH-Kartei vorzunehmen.

4. Vornahme von Änderungen

4.1. Durch die verantwortlichen Dienstseinheiten ist zu gewährleisten, daß zu vom Arbeitsgebiet I bearbeiteten Personen stets aktuelle Daten gespeichert sind. Bei erforderlichen Änderungen der bereits erfaßten Angaben



- Name
- Vorname
- PKZ/Geburtsdatum
- Staatsbürgerschaft
- Geburtsort

sowie bei wesentlichen Änderungen des Bearbeitungsgrundes sind durch das Arbeitsgebiet I gemäß den Festlegungen unter der Ziffer 3.1. neue KNA 14 auszufertigen und an die verantwortliche Dienstseinheit zu übergeben. Bei Änderungen der Personengrunddaten Name, Vorname, Geburtsdatum ist zusätzlich ein KNA 12 mit den neuen Daten zu fordern.

Durch die verantwortliche Dienstseinheit ist vor Einleitung der Änderung eine Überprüfung in der Abteilung XII mittels des neuen KNA 12 vorzunehmen.

Besteht zu den neuen Angaben in der Abteilung XII eine vorher noch nicht bekanntgewordene Erfassung, ist eine Klärung im Sinne der in Ziffer 2. getroffenen Festlegungen einzuleiten. Bei Zulässigkeit der Veränderung sind die KNA 14, der KNA 12, auf dem die bestehende Erfassung durch die Abteilung XII bestätigt wurde, sowie der mit den neuen Angaben überprüfte KNA 12 an die zuständige Abteilung XII zu übergeben. Auf dem KNA 14 mit dem Vermerk "Überprüft" ist die Veränderung zu dokumentieren.

Der zum eigenen Nachweis in der verantwortlichen Dienstseinheit geführte KNA 14 ist gegen einen KNA 14 mit den neuen Angaben auszutauschen.

Durch die Abteilung XII sind die KNA 12 nach erfolgter Bearbeitung zurückzugeben. Änderungen zu weiteren Personendaten hat das Arbeitsgebiet I mittels Vordruck Veränderungsmitteilung KNA 11 (im weiteren als KNA 11 bezeichnet) an die verantwortliche Dienstseinheit mitzuteilen. Nach Änderung der eigenen Nachweise ist der KNA 11 an die zuständige Abteilung XII zu übergeben.

4.2. Bei Übergabe der Bearbeitung an eine andere Dienstseinheit des Arbeitsgebietes I und eines damit verbundenen Wechsels der verantwortlichen Dienstseinheit ist durch die bisher verantwortliche Dienstseinheit von der bisher bearbeitenden Dienstseinheit des Arbeitsgebietes I die Übergabe der für eine aktive Erfassung gemäß Ziffer 3.1. erforderlichen Anzahl von vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten KNA 14 mit der Bezeichnung der neuen bearbeitenden Dienstseinheit des Arbeitsgebietes I zu fordern.

Eine der KNA 14 hat auf dem unteren Rand der Vorderseite den Vermerk "Übergabe von ... (bisherige bearbeitende Dienstseinheit des Arbeitsgebietes I)" zu tragen.

BSU

000023

26

Durch die bisher verantwortliche Dienstseinheit ist auf den KNA 14 die neue verantwortliche Dienstseinheit aufzutragen. Der für sie zuständigen Abteilung XII sind neben den übernommenen neuen KNA 14 auch der zur Nachweisführung in der verantwortlichen Dienstseinheit verbliebene KNA 12 und der KNA 14 zu übergeben. Das während der bisherigen Bearbeitung entstandene Material ist an die neue bearbeitende Dienstseinheit des Arbeitsgebietes I zu übergeben.

4.3. Befindet sich die neu verantwortliche Dienstseinheit im Bereich derselben Bezirksverwaltung, ist durch die Abteilung XII die Änderung der Erfassung unter Verwendung von zwei der neuen KNA 14 in den Speichern der Abteilungen XII vorzunehmen.

Auf dem KNA 12 ist die veränderte Erfassung zu dokumentieren und zu bestätigen. Der KNA 12 und die restlichen KNA 14 sind an die neu verantwortliche Dienstseinheit zu übergeben.

Die verantwortliche Dienstseinheit hat die veränderte Erfassung auf dem im Material befindlichen KNA 14 des Arbeitsgebietes I zu bestätigen und die entsprechende Nachweisführung zu realisieren.

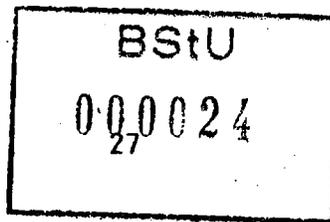
4.4. Bei Übergabe der Bearbeitung an eine andere Dienstseinheit des Arbeitsgebietes I, deren verantwortliche Dienstseinheit sich in einem anderen Bezirk befindet, ist grundsätzlich zu verfahren wie unter Ziffer 4.2. beschrieben.

Die für die bisherige verantwortliche Dienstseinheit zuständige Abteilung XII hat die Speicheränderung in der Abteilung XII des MfS Berlin einzuleiten und alle anderen Dokumente an die für die neu verantwortliche Dienstseinheit zuständige Abteilung XII zu übersenden.

Diese hat die erforderlichen Unterlagen nach der Bestätigung der Erfassung an die neu verantwortliche Dienstseinheit zu übergeben, die die Weiterleitung an das Arbeitsgebiet I zu veranlassen hat.

4.5. Ist bei politisch-operativer Notwendigkeit die Übergabe der Bearbeitung an eine Dienstseinheit des MfS erforderlich, ist zu sichern, daß das Arbeitsgebiet I alle vorhandenen Unterlagen an die verantwortliche Dienstseinheit übergibt.

Dem Material ist ein KNA 11 mit dem Hinweis "Übergabe an MfS" beizufügen. Ist für die neu verantwortliche Dienstseinheit dieselbe Abteilung XII zuständig, hat ihr die bisher verantwortliche Dienstseinheit einen Veränderungs- und Ergänzungsauftrag Form 5 mit dem Vermerk "Löschung zugunsten ... (Dienstseinheit)" sowie den KNA 12 zu übergeben.



GVS MfS 0008-42/87

Das Material ist zusammen mit dem KNA 11 der neu zuständigen Dienst Einheit zu überstellen. Durch diese ist bei der Abteilung XII die neue Erfassung gemäß der Dienstanweisung Nr. 2/81 einzuleiten.

Ist für die neu zuständige Dienst Einheit eine andere Abteilung XII zuständig, hat die bisher verantwortliche Dienst Einheit ihrer zuständigen Abteilung XII einen Veränderungs- und Ergänzungsauftrag Form 5 mit dem Vermerk "Löschung zugunsten ..." zu übergeben.

Das vorhandene Material ist vollständig an die neu zuständige Dienst Einheit zu übersenden.

Die Abteilung XII hat die erforderlichen Maßnahmen der Speicheränderung einzuleiten. Für die neu zuständige Dienst Einheit ist durch die Abteilung XII eine vorläufige aktive Erfassung vorzunehmen. Die neu zuständige Abteilung XII hat die neu zuständige Dienst Einheit von der Löschung der bisherigen und der Einleitung der vorläufigen aktiven Erfassung für sie zu informieren.

Die Dienst Einheit hat daraufhin die Erfassung gemäß der Dienstanweisung Nr. 2/81 einzuleiten.

4.6. Ist wegen des Wegfalls des Bearbeitungsgrundes eine Löschung von Erfassungen des Arbeitsgebietes I erforderlich, ohne daß zu diesen Personen operativ auswertbares und zur Archivierung vorgesehenes Material vorliegt, ist durch die bearbeitende Dienst Einheit des Arbeitsgebietes I an die verantwortliche Dienst Einheit ein KNA 11 mit dem Vermerk "Löschung" zu übergeben. Der KNA 11 ist durch einen berechtigten Angehörigen der verantwortlichen Dienst Einheit zu bestätigen. Gleichzeitig hat die Übergabe des KNA 14, auf dem die Erfassung bestätigt wurde, zu erfolgen.

Der KNA 14 ist mit einem Lösungsvermerk zu versehen und in der verantwortlichen Dienst Einheit aufzubewahren.

Durch die verantwortliche Dienst Einheit sind der zuständigen Abteilung XII der KNA 11 sowie der KNA 12 vorzulegen.

Die Abteilung XII hat anhand des KNA 11 die Löschung in ihren Speichern vorzunehmen. Der KNA 12 ist einzuziehen.

Seitens der Abteilung XII ist anhand des KNA 12 zu kontrollieren, ob in die Bearbeitung archiviertes Material des Arbeitsgebietes I übernommen wurde (vgl. Ziffer 7.2.). Ist das der Fall, ist die Löschung erst nach erneuter Archivierung dieses Materials vorzunehmen.

5. Archivierung von Schriftgut des Arbeitsgebietes I

5.1. Abgeschlossene, im Arbeitsgebiet I registrierte operative Materialien (KA/KM - soweit die Archivierung nach festgelegten Kriterien zu erfolgen hat - sowie zu IKM/IKM-Kandidaten und KK) sind durch die verantwortlichen Dienstseinheiten zu übernehmen und der zuständigen Abteilung XII zur Archivierung zu übergeben. Dem Material sind der Vordruck Abverfügung zur Archivierung KNA 26 (im weiteren als KNA 26 bezeichnet), der KNA 12 sowie zwei neue KNA 14, deren rechte Seite nicht auszufüllen ist, beizufügen; bei Dienstseinheiten gemäß Ziffer 1.1. der 1. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 2/79 ein KNA 14. Es ist zu sichern, daß das zu archivierende Material gemäß der 3. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 2/81 aufbereitet wird. Der KNA 12 ist durch die Abteilung XII zu vernichten.

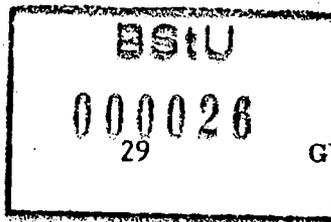
5.2. Archivmaterial des Arbeitsgebietes I ist als Aktenkategorie "AKAG" und grundsätzlich als "nicht gesperrt" zu archivieren. Im Ausnahmefall kann Archivmaterial des Arbeitsgebietes I für die verantwortliche Dienstseinheit "gesperrt" archiviert werden. Dies ist gemäß der 3. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 2/81 zu bestätigen.

5.3. Die Aufbewahrungsfrist, nach deren Ablauf die Kassation erfolgen kann, ist durch den Leiter des Arbeitsgebietes I auf dem KNA 26 anzugeben und durch einen Unterschriftsberechtigten der verantwortlichen Dienstseinheit zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist ist durch die zuständige Abteilung XII das Archivmaterial des Arbeitsgebietes I ersatzlos zu vernichten. Eine Sicherungsverfilmung hat nicht zu erfolgen.

Auf das Arbeitsgebiet I ist Einfluß zu nehmen, daß die Aufbewahrungsfrist entsprechend der Schwere des Deliktes, der Umstände, Begehungsweisen, Ursachen und Folgen der Tat bzw. kriminalpolizeilich oder politisch-operativ relevanter Zusammenhänge mindestens 5 Jahre beträgt. In besonders bedeutsamen Fällen kann durch die verantwortliche Dienstseinheit die ständige Aufbewahrung des Archivmaterials in der Abteilung XII angewiesen werden.

In diesen Fällen ist eine Sicherungsverfilmung vorzunehmen.

Ausgeschlossen von der Vernichtung sind Personalakten von IKM. Diese sind nach erfolgter Sicherungsverfilmung ständig aufzubewahren.



GYS MFS 0008-42/87

6. Auskunftserteilung zu aktiven und passiven Erfassungen des Arbeitsgebietes I

Die Abteilung XII des MFS Berlin hat auf Überprüfungen zu Personen bei festgestellten Erfassungen des Arbeitsgebietes I gemäß der Dienstanweisung Nr. 2/81 folgende Auskünfte zu erteilen:

Bei aktiven Erfassungen:

- an die anfragende Dienst Einheit auf dem Original des Suchauftrages bzw. dem Auskunftsbeleg "erfaßt für ... (verantwortliche Dienst Einheit)"
- an die verantwortliche Dienst Einheit auf der Durchschrift des Suchauftrages bzw. dem Informationsbeleg Erfassungsart "KAG I" verantwortliche Dienst Einheit.

Bei passiven Erfassungen auf der Grundlage nicht gesperrten Archivmaterials

- an die anfragende Dienst Einheit auf dem Original des Suchauftrages bzw. dem Auskunftsbeleg Angabe der Archivsignatur und der zuständigen Abteilung XII
- der Informationsbeleg wird nicht erstellt.

Bei passiven Erfassungen auf der Grundlage gesperrten Archivmaterials

- an die anfragende Dienst Einheit auf dem Original des Suchauftrages bzw. dem Auskunftsbeleg "erfaßt für ... (verantwortliche Dienst Einheit) gesperrte Ablage"
- an die verantwortliche Dienst Einheit auf der Durchschrift des Suchauftrages bzw. dem Informationsbeleg Angabe der Archivsignatur und des Sperrvermerkes.

Überprüfungen mittels KNA 12 sind analog zu bearbeiten.

7. Einsichtnahme in und Übernahme von Archivmaterial des Arbeitsgebietes I in eine aktive Erfassung

7.1. Bei erforderlicher Einsichtnahme in Archivmaterial des Arbeitsgebietes I durch Dienst Einheiten des MFS ist entsprechend der 3. Durchführungsbestimmung

BSU

30

000027

zur Dienstanweisung Nr. 2/81 zu verfahren.

Zur Einsichtnahme in Archivmaterial des Arbeitsgebietes I durch das Arbeitsgebiet I sind der verantwortlichen Dienst Einheit ein Vordruck Antrag auf Einsichtnahme in Archivmaterial KNA 27 (im weiteren als KNA 27 bezeichnet) und ein KNA 12 zu übergeben. Die verantwortliche Dienst Einheit hat vor Anforderung des Archivmaterials die Überprüfung der Person in der Abteilung XII zu veranlassen, sofern keine gültige Auskunft der Abteilung XII vorliegt, die ausweist, daß die Person nicht für eine andere Dienst Einheit aktiv erfaßt ist.

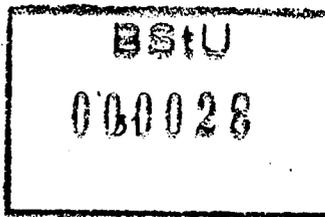
Der vollständig ausgefüllte KNA 27 ist durch einen berechtigten Angehörigen der verantwortlichen Dienst Einheit zu bestätigen und zusammen mit der gültigen Auskunft der Abteilung XII des MFS Berlin (KNA 12, F 10 o. a.) vorzulegen. Bei als "gesperrt" klassifiziertem Archivmaterial ist die Genehmigung des Leiters der verantwortlichen Dienst Einheit einzuholen, die die Sperrung veranlaßt hat. Durch die Abteilung XII ist bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen das Archivmaterial zusammen mit dem Auskunftsbeleg der verantwortlichen Dienst Einheit zu übergeben. Sie hat zu gewährleisten, daß die Ausleihfrist nicht überschritten bzw. bei Erfordernis rechtzeitig eine Verlängerung beantragt wird.

7.2. Besteht seitens des Arbeitsgebietes I die Notwendigkeit, ausgeliehenes Archivmaterial in eine aktive Erfassung zu übernehmen, ist der verantwortlichen Dienst Einheit neben den für die aktive Erfassung erforderlichen Dokumenten ein KNA 11 zu übergeben, der die Archivsignatur und den Vermerk "Übernahme in aktive Erfassung" zu enthalten hat.

Die verantwortliche Dienst Einheit hat der Abteilung XII einen Veränderungs- und Ergänzungsauftrag Form 5 mit den Personendaten, der Archivsignatur und dem Vermerk "Übernahme in KAG I-Erfassung" sowie den KNA 12, auf dem die Erfassung bestätigt wurde bzw. werden soll, zu übergeben.

Die Abteilung XII hat auf dem KNA 12 die Übernahme des Archivmaterials in die aktive Erfassung zu vermerken.

Die Übernahme ist nur zu gestatten, wenn die aktive Erfassung bereits besteht bzw. gleichzeitig mit der Übernahme vorgenommen wird. Erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt die Löschung der aktiven Erfassung, ist das übernommene Archivmaterial erneut zu archivieren.



GVS MfS 0008-42/87

8. Verfahrensweisen für die Umstellung der bisherigen OG-Hinweiserfassungen auf aktive Erfassungen

8.1. Die Umstellung der bisherigen OG-Hinweiserfassungen auf die aktiven KAG I-Erfassungen ist in enger Abstimmung zwischen den verantwortlichen Dienstseinheiten und den Dienstseinheiten des MfS, die für aktive Erfassungen zu Personen mit gleichzeitigen OG-Hinweiserfassungen verantwortlich sind, unter Beachtung der Ziffer 2.3. durchzuführen.

8.2. Personen, zu denen laufende OG-Hinweiserfassungen bestehen, sind durch die verantwortlichen Dienstseinheiten mittels KNA 12 unter dem Kennwort "Umstellung" in der Abteilung XII zu überprüfen. In diesen Fällen hat bei vorliegenden aktiven und OG-Hinweiserfassungen die Auskunft der Abteilung XII an die verantwortliche Dienstseinheit beide Erfassungen zu beinhalten.

Ausgehend von der verantwortlichen Dienstseinheit ist die Klärung über die fortbestehende Erfassung zu führen und entsprechend der Dienstanweisung Nr. 2/81 zu realisieren. Erforderliche Archivierungen, Löschungen bzw. Übergaben von Materialien sind, wie in dieser Durchführungsbestimmung angewiesen, zu realisieren.

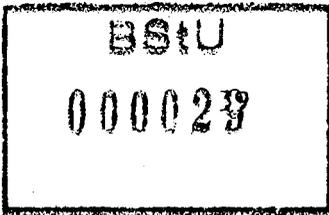
Über Personen, zu denen bisherige Hinweiserfassungen bestehen und zu denen nach erfolgter Überprüfung aktive Erfassungen vorgenommen werden sollen, sind entsprechend Ziffer 3. neue KNA 14 auszufertigen und der zuständigen Abteilung XII zur weiteren Bearbeitung zu übergeben.

8.3. Während des Zeitraumes der Umstellung hat die Abteilung XII des MfS Berlin auf Suchaufträge folgendermaßen Auskunft zu erteilen:

- besteht ausschließlich eine OG-Hinweiserfassung bzw. OG-Hinweis- und weitere passive Erfassungen, so ist diese als aktive Erfassung entsprechend dieser Durchführungsbestimmung anzugeben;
- besteht eine OG-Hinweiserfassung neben einer aktiven Erfassung, so ist die OG-Hinweiserfassung als passive Erfassung zu behandeln.

Nach Abschluß der Umstellung sind alle nicht veränderten ehemaligen OG-Hinweiserfassungen durch die Abteilung XII schrittweise zu löschen. Die verantwortlichen Dienstseinheiten sind in geeigneter Form darüber zu informieren.

Für Archivmaterialien des Arbeitsgebietes I, die vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung archiviert wurden, ist die Aktenkategorie "AOG" beizubehalten.



GVS MFS 008-42/87

Muster KNA 27 (2 Teile: Original und Durchschrift)

Nr. II 0901 *

Original

Streng geheim

Dienststelle 19.....

ANTRAG
auf Einsichtnahme in Archivmaterial
über

Name
Geburtsname/
weitere Namen

Vorname

PKZ

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Geburtsdatum

Geburtsort

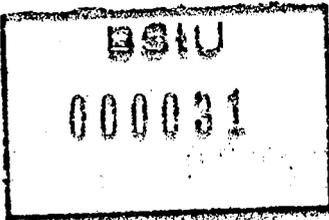
abgel. von
Dienststelle

Archiv-Sign.
nicht gesperrt/gesperrt

Bestätigt

Unterschrift des zust. Leiters

KNA 27



Muster KNA 14 Vorderseite und Rückseite

Name			
Geburtsname			
weitere Namen			
Vornamen*		Bezirk	
PKZ Geb.-dat.		Dienststelle	
Staats- bürgersch.			
Geburts- ort			
An- schriften			
Beruf/ Tätigkeit			
Arbeits- stelle			
* Rufname unterstreichen			

Bearbeitungsgrund <table border="1"> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </table>																																																													Datum		Sign.	MA-Nr.
KNA 12			X																																																													
U				X																																																												
E				X																																																												

Karte angelegt am _____

BStU
000033

Muster KNA 12 a Vorderseite

Dienststelle _____

Nr. 00001

Streng geheim

Datum _____

Bestätigt

Unterschrift des zustän-
digen Leiters

Sammel-Suchauftrag AG I
zur Überprüfung von DDR-Bürgern^x

Anzahl der Personen _____

Vermerk zur
Überprüfung _____

Lfd. Nr.	Name Müller Vorname	Geburtsname/ weitere Namen Hans	Schulze	Auskunft
	1 4 0 7 2 3 4	3 7 9 6 9	Geb.-Ort B-Dorf	
1				
2				

(Lfd. Nr. 3 - 6 dito)

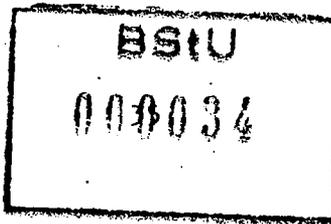
Mit Schreibmaschine ausschreiben

x) ab 6 Personen verwenden

KNA 12 a

Rückseite

(Lfd. Nr. 7 - 20 dito)



GVS MFS 0008-42/87

Muster KNA 12b

Vorderseite

STRENG GEHEIM

19

Dienststelle

TQ Überprüfung AG I

1. Anschrift

PLZ, Ort, Stadtbezirk:

Straße, Platz, Nr.:

Aufgang:

Wohnungs-Nr. bzw. Lage
der Wohnung:

2. Angaben zum Gebäude

Anzahl der Geschosse:

Zahl der Wohnungen je
Geschoß:

Für weitere Angaben Hinweise auf der Rückseite beachten und
zutreffende Erläuterungen zum Gebäude vermerken.

Bestätigt

Unterschrift des zust. Leiters

KNA 12b

Muster KNA 12b

Rückseite

3. Weitere Hinweise zum Charakter des Gebäudes, wie z. B.
Einfamilienhaus, Wohnheim, Apartementhaus, Verwaltungs-
gebäude, mehrere Eingänge, Fahrstühle, reger Publikums-
verkehr usw.

BSU
000035

Muster KNA 11 Vorderseite und Rückseite

Datum

Dienststelle

Veränderungsmitteilung

Person _____

Name _____ Vorname _____

geb. am _____ in _____

Unterschriftsberechtigter

KNA 11 (87/11) Ag 106/85/86/87/88/89

Bitte wenden!

Angaben zur Person/Bearbeitende Dienststelle/Bearbeitungsgrund* wie folgt verändern:

Material zur Archivierung
Material gesperrt: ja/nein*

Archivnummer

* Nichtzutreffendes streichen